

GEMEINDE
WEINFELDEN



Reserven und Rückstellungen

Reglement der
Pensionskasse der
Gemeinde Weinfelden

gültig ab 1. Januar 2009

Art. 1 Grundsatz

- | | | |
|---------------------------------|----|--|
| Sicherheit | 1 | Die Kasse muss jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. |
| | 2 | Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. |
| Technische Rückstellungen | 3 | Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. |
| | 4 | Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Richtlinien der Kammer der Pensionskassenexperten bestimmt und die Höhe festgelegt. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. |
| | 5 | Übernimmt die Kasse ein neues Risiko, so wird die untenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt. |
| Nicht-technische Rückstellungen | 6 | Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im voraus bestimmbar sind (z.B. überobligatorische Teuerungsanpassungen gemäss Reglement), oder anderer Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), können Rückstellungen in Absprache mit der Kontrollstelle gebildet werden. |
| Technische Grundlagen | 7 | Als technische Grundlage wird VZ 2005 mit den zusätzlich notwendigen Verstärkungen (vgl. Art. 4) verwendet. Bei versicherten Leistungen wird die jeweilige technische Grundlage der Versicherung übernommen. |
| Technischer Zinssatz | 8 | Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Gemeinderat auf Antrag der Kassenkommission so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die Höhe des technischen Zinssatzes beträgt 4% und wird im Jahresbericht offen gelegt. |
| Berechnungsmethode | 9 | Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse). |
| Freie Mittel | 10 | Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinses, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind. |

Art. 2 Arbeitgeber-Beitragsreserven

- Grundsatz
- 1 Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Absatz 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Kasse zulässt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheid der Kassenkommission verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf nicht höher sein als der Zinssatz für überobligatorische Altersguthaben.
 - 2 Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Art. 3 Nicht-technische Rückstellungen

- Prozessrisiken
- 1 Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschieden werden.
- Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen
- 2 In Absprache mit der Kontrollstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Art. 4 Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen

- Altersguthaben
- 1 Die Altersguthaben werden im Beitragsprimat berechnet.
- Latente Austrittsverluste
- 2 Können beim Austritt eines Versicherten Austrittsverluste entstehen, so sind per Stichtag sämtliche möglichen Austrittsverluste als Rückstellung auszuscheiden.
- Deckungskapital Rentner
- 3 Erbringt die Kasse Renten auf eigene Rechnung, so ist das notwendige Deckungskapital, berechnet aufgrund der technischen Grundlage, den anwartschaftlichen Leistungen und der Rentenhöhe, zurückzustellen. Die Deckungskapitalien werden jährlich durch den Experten berechnet.

| | | |
|--|----|---|
| Zuschlag fehlender Risiko- ausgleich | 4 | Besteht nur ein kleiner Rentnerbestand, wird auf dem Deckungskapital ein Zuschlag ausgeschrieben. Dieser ist einerseits durch den fehlenden Risikoausgleich (Gesetz der grossen Zahlen nicht anwendbar) begründet und andererseits durch eine allfällige Abtretung des Rentnerbestandes an eine Versicherungsgesellschaft. Diese rechnet mit anderen Rechnungsgrundlagen, welche in der Regel höhere Deckungskapitalien erfordern. |
| | 5 | Dieser Zuschlag wird nach folgender Formel berechnet: Zuschlag = $0.5 / (\text{Anzahl Rentner})^{0.5} * \text{Deckungskapital}$ |
| Verstärkung Zunahme Le- benserwartung | 6 | Die im Juli 2005 veröffentlichten technischen Grundlagen VZ 2005 beruhen auf der Erhebungsperiode der Jahre 2001-2005. In Anbetracht des Trends weiterhin steigender Lebenserwartung wird jährlich per Stichtag zum berechneten Deckungskapital ein Zuschlag für das Langlebighkeitsrisiko von 0.5% pro Jahr auf den Deckungskapitalien der Rentner zurückgestellt. |
| Latente Pensionierungs- verluste | 7 | Bestehen zwischen dem reglementarischen, dem aktuarischen und dem gesetzlichen Umwandlungssatz im Einzelfall Unterschiede, so gehen die Kosten, welche aufgrund dieser unterschiedlichen Umwandlungssätze entstehen und nicht von Arbeitnehmer oder Arbeitgeber übernommen werden, zulasten der Kasse. Zur Deckung dieses zusätzlichen Aufwandes wird eine Reserve in Abhängigkeit des vorhandenen Altersguthabens derjenigen Versicherten ausgeschrieben, bei welchen per Stichtag eine vorzeitige oder ordentliche Pensionierung möglich ist. Zusätzlich werden auch die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt. |
| Risikoschwankungsfonds | 8 | Werden die Risiken Tod und Invalidität nicht vollständig kongruent rückgedeckt, so sind diese Risiken entsprechend abzusichern. Unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge, der Abrechnungsperiode des Versicherungsvertrages und dem erwarteten Schaden ist ein Risikoschwankungsfonds zu bilden, der ein Sicherheitsniveau von mindestens 99% gewährleistet. |
| | 9 | Der Fonds wird periodisch vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet. |
| Pendente Leistungsfälle | 10 | Für Leistungen, welche in Abklärung sind, sind entsprechende Rückstellungen auszuscheiden, sofern die Kasse das entsprechende Risiko trägt. |
| Zinsrückstellung | 11 | Zur längerfristigen Sicherstellung eines gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz erhöhten Zinssatzes auf den Altersguthaben kann eine Reserve in der maximalen Höhe der Differenz für zwei Jahre gemäss Gemeinderatsbeschluss ausgeschrieben werden. |
| Senkung technischer Zins | 12 | Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Falls der Gemeinderat eine Reduktion entschieden hat, ist aufgrund des im Gemeinderatsbeschluss definierten Vorgehens eine Rückstellung auszuscheiden. |

Art. 5 Wertschwankungsreserve

Anlagereglement ¹ Die Berechnung der Wertschwankungsreserven zur Absicherung des Anlagerisikos wird im Anlagereglement definiert.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Weinfelden, 2. Dezember 2008

Der Gemeinderat